

bebauungsplan „INDUSTRIEGEBIET“

Gewanne: „KURZER SEE“
BIS
„BEIM FÜRFLDERS
ZOLLSTOCK“

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bbl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtbau und Raumordnung vom 25.6.1962 i.d.F. vom 26.11.1968 (BBl. I S. 429), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.-Bl. S. 205) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 26.7.1955 (Gesetzbl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1954 (Ges.-Bl. S. 1917).

AI ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GI INDUSTRIEGEBIET

— Straßen + Gehwege

W Wald

--- Baugrenze

■ Grenze d. räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

A) — A) = Baugebiet

B) — B) = Grundflächenzahl

C) — C) = Baumassenzahl

○ GVS = Gasleitung

1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet (GI): Annahmen nach § 8 (3) Bbl. I S. 341 werden zugelassen. Nebennutzungen nach § 14 Bbl. I S. 341 werden ebenfalls zugelassen.

2. Stellung der Bauwerke

2.1 In Bereich der Gleitleitung der GVS sind bei der Errichtung von Gebäuden ein Sicherheitsabstand von 1,00 m einzuhalten.

2.2 Die Höhe der Gebäude ist durch die Höhenangabe im Plan festzulegen. Die Höhe der Gebäude ist durch die Höhenangabe im Plan festzulegen.

3.1 Systemerker sollen Systemerker erforderlich werden, so dürfen sie nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m errichtet werden. Material: Naturstein, Verblender, bearbeiteter Beton.

3.2 Einfassungen Die Baugrenztische sind mit öffentlichen Verkehrsflächen hin mit mindestens 0,10 m jedoch max. 0,25 m hohen Einfassungen (Gummiesteine, Kantensteine, Sockel) zu versehen. Unbearbeitete Betonsockel an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

3.3 Einfriedungen: Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Natursteinmauern sind die vertikalen Stöße auf 0,80 m festzusetzen. Bei allen übrigen Grundstücksgrößen max. 1,50 m Höhe. Einfriedungen in geschlossenen Formen (Mauern, Sturzwälle, Brettermauern u.ä.) sind unzulässig. Eisenblech als Einfriedungsmaterial ist ebenfalls nicht zulässig.

Türen und Tore dürfen nicht nach außen auf den Gehweg oder Straßenraum aufgehen.

3.4 Zugänge: Zufahrten, Rampen und Vorplätze müssen geplant, befestigt und sauber gehalten werden.

4. Verordnungen

Verordnungen sind zulässig, soweit sie keine Behinderung des Straßenverkehrs hervorrufen.

5. **Entscheidungsmittel, zur Entscheidung der Behörde**

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:


Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:

Kirchardt, den... Der Bürgermeister:



GI	-
0.8	-
6.0	-

GI	-
0.8	-
6.0	-

GI	-
0.8	-
6.0	-

GI	-
0.8	-
6.0	-

Genehmigt (11) BBl. I S. 341, mit
12 Abs. 2 Ziff. 1 der 2. Durch-
führung zum Bundes-
baugesetz vom 21. Juli 1971
Sinsheim, den 21. Juli 1971
Landratsamt IV -
i.V.
Dr. Zeltner

M. 1:1 000

sinsheim im April 1970 gez. HO.

